

Schlussbemerkung

Ein Koordinierung und Kooperation einbeziehendes Trennungsmodell, wie es das Ergebnis entsprechender Neuregelungen sein könnte, wäre dann auch eine angemessene Komplementärgarantie zur Religionsfreiheit. Ein solches religionsfreundliches Trennungsmodell wäre Instrument der komplexen Emanzipation: Es könnte die Kirche befreien von staatlicher Kirchenherrschaft, den Staat von konfessioneller Bevormundung und die Individuen von den Banden des Konfessionsstaates ebenso wie der Staatskirche.¹⁹ Es geht dabei um nicht weniger als um die Auflösung einer metajuristischen Aporie mit juristischen Mitteln: die Transzendenz der Gottesvorstellung und der Begründung kirchlicher Ordnung kompatibel zu machen mit der Letztentscheidungskompetenz der diesseitigen Verfassungsordnung.²⁰

¹⁹ Dazu *Heckel*, Zur Ordnungsproblematik des Staatskirchenrechts im säkularen Kultur- und Sozialstaat, JZ 1994, 425 (428).

²⁰ Zu diesen metajuristischen Aporien siehe ebenfalls *Heckel*, JZ 1994, 425 (428); umfassend zum Problem «Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung» die gleichnamige Habilitationsschrift von *Stefan Muckel*, 1997.